

## **Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2014**

Die Berücksichtigung antragsabhängiger Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren 2014 setzt grundsätzlich voraus, dass der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 2014 einen entsprechenden Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellt. Eine Ausnahme gilt für Behinderten- und Hinterbliebenen-Pauschbeträge, die bereits in der ELStAM-Datenbank gespeichert und über den 31.12.2013 hinaus gültig sind.

Insbesondere durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reiskostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I 2013, 285, BStBl. I 2013, 188) ergeben sich Änderungen, die grundsätzlich auch im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren schon zu berücksichtigen sind.

Nachfolgend wird auf Neuerungen - entsprechend dem Aufbau des Lohnsteuer-Ermäßigungsantrages 2014 gegenüber dem Ermäßigungsantrag 2013 - hingewiesen.

### **1. Abschnitt A - Angaben zur Person**

Da eine kurzfristige Umstellung des Ermäßigungsantrags 2014 für Eintragungen von Lebenspartnern nicht erfolgen konnte, wurde in der Überschrift zu Abschnitt A ein Hinweis aufgenommen, dass die Eintragungsmöglichkeiten für Ehegatten auch für Lebenspartner entsprechend gelten.

### **2. Abschnitt B - Angaben zu Kindern (Seite 2)**

In den Antragsgründen zur Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren wurde im Text zu Buchstabe c) die Formulierung "oder eines freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes" gestrichen, da die diesbezügliche Gesetzesänderung nicht zustande gekommen ist.

In den Zeilen zu den Antragsgründen wurde der bisherige Buchstabe f) gestrichen. Geplant war, dass Kinder, die einen freiwilligen Wehrdienst nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes als Probezeit leisten, berücksichtigt werden. Diese Regelung zu den freiwilligen Wehrdienstleistenden wurde gesetzlich jedoch ebenfalls nicht umgesetzt.

Bei den Angaben zu den Kindern wurde das Eintragungsfeld für Stief-/Großelternanteile entsprechend § 32 Abs. 6 Satz 10 EStG wie folgt gefasst: "Nur bei Stief-/Großelternanteil: - weil ich das Kind in meinem Haushalt aufgenommen habe oder ich als Großelternanteil gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig bin". Zur Übertragung der Freibeträge für Kinder vgl. das BMF-Schreiben vom 28.06.2013.

### **3. Abschnitt C - Unbeschränkt antragsfähige Ermäßigungsgründe (Seite 2)**

In Teil I "Behinderte Menschen und Hinterbliebene" wurde im Abschnitt "Ausweis/Rentenbescheid/Bescheinigung" eine Spalte "unbegrenzt gültig" ergänzt.

### **4. Abschnitt D - Beschränkt antragsfähige Ermäßigungsgründe**

#### ***4.1 Teil I - Werbungskosten der antragstellenden Person (Seiten 3/4)***

Bei den Angaben zu den Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wurde anstelle der "regelmäßigen Arbeitsstätte" der Begriff "erste Tätigkeitsstätte" aufgenommen (Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reiskostenrechts vom 20.02.2013, BGBl. I 2013, 285). Insoweit wurde der Begriff "Arbeitsstätte" insgesamt in "Tätigkeitsstätte" umbenannt. § 9 EStG ist mit Wirkung vom 01.01.2014 neu gefasst worden.

Unter 5. **Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung bei Auswärtstätigkeit** wurden die Angaben zu den Pauschbeträgen für Mehraufwendungen für Verpflegung an die Neuregelungen angepasst und wie folgt formuliert: "Abwesenheitsdauer mehr als 8 Stunden, Zahl der Tage x 12 €, An-/Abreisetag (bei auswärtiger Übernachtung), Zahl der Tage x 12 €".

Unter 6. **Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung** wurde neu formuliert "Kosten der ersten Fahrt zum Tätigkeitsort..., Kosten der Unterkunft am Tätigkeitsort (lt. Nachweis) höchstens 1.000 € im Monat".

Die Neuregelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Reisekosten sind in der Anlage "**Kurzüberblick zur Reisekostenreform 2014**" dargestellt.

#### ***4.2 Teil IV - Außergewöhnliche Belastungen (Seite 5)***

Das bisherige Ankreuzfeld "Die unterstützte Person ist nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz unterhaltsberechtigter Person" wurde aufgrund der steuerlichen Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten (§ 2 Abs. 8 EStG) gestrichen. Etwaige Unterhaltszahlungen an entsprechende Lebenspartner sind wegen der steuerlichen Gleichstellung mit Ehegatten nicht mehr (zusätzlich) nach § 33a Abs. 1 EStG begünstigt.

### **5. Abschnitt E - Übertragung Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag (Seite 6)**

Im Abschnitt E, in dem im Hinblick auf die Übertragung eines Freibetrags bzw. Hinzurechnungsbetrags die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne anzugeben sind, wurden die Grenzbeträge aufgrund des Gesetzes zum Abbau der kalten Progression angepasst.